



ELAS

*Vorgeschlagener Plan
zur Übertragung
deutscher und irischer
Versicherungspolicen
auf ELI*

ZUSAMMENFASSUNG DES BERICHTS DES
UNABHÄNGIGEN EXPERTENS

STEPHEN DIXON

6. DEZEMBER 2018

Einleitung

Zweck dieses Dokuments ist es, den Versicherungsnehmern eine Zusammenfassung meines Berichts über die vorgeschlagene Übertragung deutscher und irischer Policen von der Equitable Life Assurance Society („ELAS“, eine Lebensversicherungsgesellschaft im Vereinigten Königreich) auf die Equitable Life Ireland DAC („ELI“, Versicherungsgesellschaft in Irland) zu geben.

DER UNABHÄNGIGE EXPERTE

Wenn eine Versicherungsgesellschaft beschließt, einen Teil des oder das gesamte langfristige Versicherungsgeschäft auf eine andere Versicherungsgesellschaft zu übertragen („Part-VII-Übertragung oder -Programm“), bedarf das gemäß dem Recht des Vereinigten Königreichs die Genehmigung durch den High Court. Ein unabhängiger Experte ist verpflichtet, dem High Court über den Inhalt und die Konsequenzen einer Part-VII-Übertragung oder eines solchen Programms zu berichten. Ich bin der unabhängige Experte, der beauftragt wurde, diesen Bericht dem High Court vorzulegen. Ich bin seit 1988 Mitglied des Institute of Actuaries (der Gesellschaft der Versicherungsmathematiker), habe den Status eines Chief Actuary und besitze ein With-Profits Actuary Practice Certificate, das vom Institute and Faculty of Actuaries (dem Institut und der Fakultät der Aktuare) ausgestellt wurde. Ich verfüge über mehr als 40 Jahre Berufserfahrung in der Lebensversicherungsbranche des Vereinigten Königreichs. Ich kann bestätigen, dass weder ich selbst, noch die Partner und Mitarbeiter von SDA Versicherungspolicen oder andere finanzielle Beteiligungen an ELAS (oder einer ihrer Tochtergesellschaften) besitzen.

Es gibt Regeln und Leitlinien darüber, was der Bericht des unabhängigen Experten enthalten sollte. Diese wurden durch die britischen Aufsichtsbehörden, Prudential Regulatory Authority („PRA“, britische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen) und Financial Conduct Authority („FCA“, britische Finanzaufsichtsbehörde), festgelegt, die sich in der Grundsatzerklärung der PRA zu „The Prudential Regulation Authority's approach to insurance business transfers“ (Ansatz der britische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen zur Übertragung von Versicherungsgeschäften) vom April 2015 und dem Kapitel „SUP18“ in den Vorschriften der FCA befinden. Der Bericht muss meine Ansichten zu den Auswirkungen der Übertragung auf verschiedene Klassen von Versicherungsnehmern darlegen. Dazu gehören die Versicherungsnehmer, deren Policen übertragen werden (die „Zu übertragenden Versicherungsnehmer“) und die Versicherungsnehmer, deren Verträge nicht übertragen werden (die „Verbleibenden Versicherungsnehmer“). Ich muss verschiedene Untergruppen innerhalb dieser Gruppen von Versicherungsnehmern berücksichtigen, je nachdem, ob ich glaube, dass die Auswirkungen zwischen den Gruppen sehr unterschiedlich sein werden.

Ich muss eine Stellungnahme abgeben, ob eine dieser Gruppen von Versicherungsnehmern „nachteilig betroffen“ ist und ob die negativen Auswirkungen wesentlich sind. Ich betrachte die Sicherheit der von der Equitable Life Assurance Society („ELAS“) an ihre Versicherungsnehmer versprochenen Leistungen, die Erwartungen der Versicherungsnehmer an die Leistungen, insbesondere wenn sie über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, den Ansatz bei der Preisgestaltung von Anteilen und Investmentfondsmandaten für fondsgebundene Policen (Policen, bei denen einige oder alle Leistungen direkt mit einem Pool von speziellen Vermögenswerten des Versicherers verbunden sind) und die Frage, ob die Versicherungsnehmer in Zukunft vom Versicherer dasselbe Leistungsniveau erwarten können. Treuhänderische Aspekte von Policen sind besonders relevant bei Policen „mit Überschussbeteiligung“, bei denen die Leistungen der Policen

von den Gewinnen von ELAS abhängen und der Vorstand über die Aufteilung dieser Gewinne und den damit verbundenen Zeitpunkt entscheidet. Es ist jedoch auch in anderen Policen enthalten, wie z. B. den fondsgebundenen Policen über Einzelpreisgestaltung und allen Policen mit zu überprüfenden Prämiensätzen.

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung des Berichts des unabhängigen Experten („der Bericht“) und unterliegt den gleichen Einschränkungen bei der Verwendung wie die im Bericht dargelegten. Diese Zusammenfassung des Berichts sollte in Verbindung mit dem vollständigen Bericht betrachtet werden und es sollte sich nicht ausschließlich auf diese Zusammenfassung verlassen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Zusammenfassung und dem vollständigen Bericht gilt der vollständige Bericht. Kopien des vollständigen Berichts können unter www.equitable.co.uk oder schriftlich von ELAS unter der im Kommunikationspaket angegebenen Adresse angefordert werden.

ELAS

ELAS wurde 1762 gegründet und 1892 als Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung mit dem heutigen Namen eingetragen. ELAS wird im Vereinigten Königreich durch die PRA (britische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen) und FCA (britische Finanzaufsichtsbehörde) reguliert. Ihre Geschäfte bestehen aus Schutzprodukten (einschließlich Lebensversicherungen und Verträge zur Absicherung bei kritischen Erkrankungen) und Produkten zur Einkommensplanung für den Ruhestand (einschließlich Renten) für Gruppen und Einzelpersonen, sowie Sparprodukte. ELAS hat im Dezember 2000 das Neugeschäft eingestellt.

Der Großteil der Versicherungsgeschäfte von ELAS wurde im Vereinigten Königreich abgeschlossen. Ein kleiner Teil wurde jedoch in Guernsey, Deutschland und Irland abgeschlossen. Das deutsche Geschäft umfasst Produkte, die speziell für den deutschen Markt entworfen wurden, sowie Policen nach britischem Vorbild. Der Policenwert der deutschen Lebensversicherungen betrug zum 31. Dezember 2017 16 Mio. GBP mit rund 800 Leistungen. Der Policenwert der irischen Lebensversicherungen betrug zum 31. Dezember 2017 42 Mio. GBP mit rund 4.000 Leistungen. Policen können mehr als eine Leistung haben.

EQUITABLE LIFE IRELAND DAC

Equitable Life Ireland DAC („ELI“) ist eine Tochtergesellschaft in Irland, die von ELAS gegründet wird. ELI wird eine Gesellschaft für einen bestimmten Tätigkeitsbereich sein, die zu 100 % im Besitz von ELAS gehalten wird. Deutsche und irische Policen werden von ELAS durch eine Part-VII-Übertragung auf ELI übertragen. Die deutschen und irischen Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild werden dem Fonds mit Überschussbeteiligung von ELI zugeordnet und zurück in das Vereinigte Königreich rückversichert. Der Rest der deutschen und irischen Lebensversicherungen von ELAS wird dem ELI-Hauptfonds zugeordnet.

SOLVABILITÄT II

Solvabilität II ist der regulatorische Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums, dem Versicherer und Rückversicherer im Vereinigten Königreich derzeit unterliegen. Unter Solvabilität II werden die Verbindlichkeiten eines Versicherers als „versicherungstechnische Rückstellungen“ bezeichnet, und das Kapital, das er zusätzlich zu den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen halten muss, ist die Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, „SCR“). Das SCR ist der Betrag, der sicherstellt, dass ein Versicherer, 99,5 von 100 Mal, über einen

Zeitraum von einem Jahr über ausreichende Vermögenswerte zur Deckung seiner versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt. Solvabilität II legt detaillierte Regeln und Grundsätze fest, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu beachten sind. Solvabilität II verlangt von den Versicherern auch, dass sie über solide Steuerungs- und Risikomanagementregelungen verfügen.

Der Plan

WARUM WIRD DER PLAN VORGESCHLAGEN?

Wie bereits erwähnt, hat ELAS seit jeher über ihre irischen und deutschen Niederlassungen Policen mit Versicherungsnehmern mit Sitz in Irland bzw. Deutschland abgeschlossen. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („EU“) und unter der Annahme, dass keine Einigung darüber erzielt wird, wie diese Arten von Policen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU verwaltet werden können (ein „harter Brexit“), wäre ELAS nicht in der Lage, Leistungen an diese Versicherungsnehmer zu verwalten oder auszuzahlen. Daher gründet ELAS die Tochtergesellschaft ELI in Irland (das weiterhin Teil der EU sein wird) und übergibt diese Policen an diese Tochtergesellschaft. Die Policen können dann gültig bleiben, unabhängig vom Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU.

Es werden nur solche Policen übertragen, bei denen die Policen ursprünglich von den irischen oder deutschen Niederlassungen verkauft wurden. In diesem Bericht werden diese Policen als „Zu übertragende Policen“ bezeichnet. Andere Policen werden bei ELAS bleiben. In diesem Bericht werden diese Policen als „Verbleibende Policen“ bezeichnet.

ELI wird seinen Sitz in Irland haben und von der Central Bank of Ireland („CBI“, Zentralbank Irlands) geregelt werden. Es wird erwartet, dass die Anzahl der Leistungen und die übertragenen Versicherungswerte in der Größenordnung von 5.000 bzw. 58 Mio. GBP liegen werden, obwohl Garantien und andere Verbindlichkeiten die Gesamtverbindlichkeiten auf 78 Mio. GBP und die Vermögenswerte auf 85,5 Mio. GBP erhöhen werden.

ELI hat von der CBI noch keine Berechtigungen zur Verwaltung der zu übertragenden Policen erhalten, aber die CBI rechnet damit, die Berechtigungen im Januar erteilen zu können. Ich werde einen Nachtragsbericht herausgeben, in dem der Stand der Genehmigungserteilung für ELI kommentiert wird.

Zu den übertragenen Policen gehören:

- Irische Versicherungen mit Überschussbeteiligung,
- Deutsche und irische fondsgebundene Versicherungen;
- Deutsche und irische konventionelle Risikoversicherungen sowie aufgeschobene Renten und Rentenzahlungen ohne Überschussbeteiligung;
- Deutsche Versicherungen mit Überschussbeteiligungen nach britischem Vorbild,
- Versicherungen mit Überschussbeteiligungen nach deutschem Vorbild und
- Verpflichtungen durch garantierte Rentensätze („GAR“).

Der Plan ist eine „Part-VII-Übertragung“ gemäß des Financial Services and Markets Act 2000 (Gesetz des Parlaments des Vereinigten Königreichs über die Aufgaben der Finanzmarktaufsichtsbehörde). Er bedarf der Zustimmung des High Court und ermöglicht es allen vom Plan Betroffenen, ihre Meinung zu äußern.

Das irische Geschäft mit Überschussbeteiligung und das deutsche Geschäft mit Überschussbeteiligung nach britischem Vorbild werden in einen neuen, zweckgebundenen ELI-Überschussbeteiligungs-Fonds übertragen. Sie werden nicht mehr an den Gewinnen des ELAS-Hauptfonds beteiligt sein und auch nicht mehr direkt an den Gewinnen, die durch die anderen zu

übertragenden Policen erzielt werden. Die anderen zu übertragenden Policen werden bei ELI liegen, allerdings außerhalb des zweckgebundenen ELI-Überschussbeteiligungs-Fonds.

In der Regel benötigt ein neuer Versicherer ein eigenes Verwaltungssystem und eigene Administratoren. Um die Kontinuität der Dienstleistungen zu gewährleisten, schließt ELAS ein Management Services Agreement („MSA“, Dienstleistungsvereinbarung) ab, in dem die gesamte Verwaltung der Policen innerhalb von ELI von ELAS gegen festgelegte Gebühren durchgeführt wird. Es werden zusätzliche Kosten für den Betrieb von ELI im Hinblick auf die neue Geschäftsleitung und einige zusätzliche Kosten für die Aufrechterhaltung einer separaten juristischen Person anfallen. Diese wurden auf 0,4 bis 0,5 Mio. GBP pro Jahr geschätzt. Es werden versicherungstechnische Rückstellungen gebildet, um diese laufenden Kosten in der Bilanz der ELI zu decken.

Um sicherzustellen, dass die zu übertragenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung weiterhin an den Gewinnen (und Verlusten) des ELAS-Hauptfonds beteiligt sind, wurde eine neue Rückversicherungsvereinbarung geschlossen, die alle Leistungen und Prämien der zu übertragenden Policen mit Überschussbeteiligung abdeckt und es ermöglicht, alle Gewinne aus dem ELAS-Hauptfonds sowie Anlageerträge und Aufwandsgewinne in der gleichen Weise mit den zu übertragenden Policen zu teilen, wie dies vor dem Plan geschehen wäre. Ich habe die Rückversicherungsvereinbarung überprüft und ich halte sie für vernünftig und sie würde ihr Ziel erreichen.

ELAS wird ausreichende Mittel übertragen, um ELI zu kapitalisieren, damit 150 % des SCR, wie in Solvabilität II, dem derzeitigen Solvabilitätssystem für EU-Versicherer, gefordert, von Anfang an abgedeckt sind, und die versicherungstechnischen Rückstellungen für alle übertragenen Verbindlichkeiten zu bilden. Außerdem wurde ein Kapitalunterstützungsmechanismus eingerichtet, der sicherstellen wird, dass ELI sich für weitere Kapitalzuführungen an ELAS wenden kann, wenn die Deckung des SCR unter 120 % fällt, sofern dies die Zahlungsfähigkeit oder Liquidität von ELAS nicht gefährdet. ELI schüttet dann Dividenden an ELAS aus, solange ELI nach der Ausschüttung eine Mindestdeckung von 150 % erreicht.

ALTERNATIVEN

Es gab zwei Hauptalternativen zur Durchführung des Plans. Die erste bestand darin, sich an die CBI und die BaFin (die deutsche Aufsichtsbehörde) zu wenden, um nachzufragen, ob ELAS die Policen auch nach dem Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU weiterhin verwalten kann, ohne einen in der EU ansässigen Versicherer zu gründen.

ELAS wandte sich an die CBI und wurde darüber informiert, dass die CBI nicht über die Befugnis verfüge, dies zu ermöglichen. Sie müsse sich an die EU-Binnenmarktvorschriften halten und würde es ELAS nicht gestatten, diese Policen weiterhin aus dem Vereinigten Königreich heraus zu verwalten, es sei denn, die Bedingungen für den Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU erlaubten den britischen Lebensversicherern ausdrücklich den Zugang zum Binnenmarkt. Da die irischen Versicherungsnehmer den größten Teil der zu übertragenden Versicherungsnehmer ausmachen, wurde dieser Weg nicht weiterverfolgt. Wir stellen fest, dass die BaFin kürzlich einen Entwurf einer Verordnungsänderung veröffentlicht hat, die es ermöglichen würde, dass Policen wie diese für ELAS während einer Übergangszeit weiterhin aus dem Vereinigten Königreich heraus verwaltet werden können. Dies wäre jedoch keine dauerhafte Lösung, da sie von einer Übergangsfrist abhängt, die im Rahmen der Brexit-Verhandlungen vereinbart wird (und die nur deutsche Policen betrifft), und bietet daher keine brauchbare, langfristige Alternative.

Die andere Alternative bestand darin, die Übertragung nicht durchzuführen und zu hoffen, dass die Bedingungen für den Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU es ermöglichen würden, dass die Policen weiterhin im Vereinigten Königreich verwaltet werden. Solange es keine angemessenen Übergangsbestimmungen gibt, wurde dies als Option abgelehnt, da das Risiko bestand, dass die Versicherungsnehmer ihre Leistungen nicht erhalten können. ELAS hat jedoch bestätigt, dass, wenn es angemessene Übergangsbestimmungen gibt, die Übertragung nicht stattfinden wird.

Komplikationen durch andere von ELAS geplante Ereignisse

Im Juni 2018 schloss ELAS eine Vereinbarung zur Übertragung der Gesellschaft und ihrer Policen auf die Reliance Life, die Teil der Life Company Consolidation Group („LCCG“) ist, ab.

Es gibt zwei Programme, die ELAS voraussichtlich einführen wird.

Das erste ist ein Scheme of Arrangement, das alle ELAS-Policen mit Überschussbeteiligung in fondsgebundene Policen umwandelt. Dies wird durch die Erhöhung aller Vermögensanteile (der zugrunde liegende realistische Wert der Police, die als Leitfaden für die Festlegung von Boni und zukünftigen Auszahlungen dient) durch die Ausschüttung aller Vermögenswerte mit Überschussbeteiligung erreicht. Zweitens werden diese Vermögensanteile dann in fondsgebundene Policen umgewandelt. Die garantierten Anlageerträge und garantierten Werte entfallen dann. Die Erhöhung berücksichtigt den Wert der aufgegebenen Garantie. Der Scheme of Arrangement wird zeitgleich mit dem Verkauf von ELAS (und ELI) an die Reliance Life stattfinden.

Das zweite Programm ist eine Übertragung, bei dem alle ELAS-Policen auf die Reliance Life übertragen werden („Reliance-Übertragung“). ELAS wird dann abgewickelt.

Es wird erwartet, dass diese Programme bis Ende 2019, einige Monate nach dem geplanten Inkrafttreten des Plans zur Übertragung irischer und deutscher Lebensversicherungen, der in diesem Bericht berücksichtigt wird, stattfinden werden.

Es wird nicht erwartet, dass die auf ELI übertragenen Policen direkt an den Scheme of Arrangement oder der sicheren Übertragung beteiligt sind. Es wird jedoch erwartet, dass das Eigentum an ELI auf die Reliance Life, wenn der Scheme of Arrangement umgesetzt wird, übertragen wird. Wenn es eine angemessene Übergangsregelung gibt, wird die Übertragung nicht durchgeführt und es wird erwartet, dass die irischen Policen mit Überschussbeteiligung am Scheme of Arrangement und alle Policen an der sicheren Übertragung beteiligt sind.

Mein Ansatz

Ich bin nicht verpflichtet, die Auswirkungen der beiden späteren Programme (der Scheme of Arrangement oder Reliance-Übertragung) auf die Versicherungsnehmer zu berücksichtigen. Das ist die Arbeit eines anderen unabhängigen Experten oder anderer unabhängiger Experten, der/die zu gegebener Zeit Bericht erstatten werden.

Ich muss jedoch als Teil meines Berichts über den Plan der Übertragung an ELI die möglichen Auswirkungen von drei Zukunftsszenarien berücksichtigen, die nach Abschluss der Übertragung auftreten könnten:

1. Der Scheme of Arrangement und die Reliance- Übertragung finden nicht statt,
2. Der Scheme of Arrangement und die Reliance-Übertragung finden statt und
3. Der Scheme of Arrangement findet statt (einschließlich des Verkaufs von ELAS (und ELI) an die Reliance Life) und die Reliance-Übertragung findet nicht statt.

Die ELAS-Geschäftsführung ist der Ansicht, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass entweder nur der Scheme of Arrangement oder nur die Reliance-Übertragung stattfinden kann. Aus der Korrespondenz, die ich von der ELAS-Geschäftsführung erhalten habe, glaube ich, dass die Reliance-Übertragung ohne den Scheme of Arrangement nicht stattfinden kann, aber der Scheme of Arrangement (in einem unwahrscheinlichen Szenario) ohne die Reliance-Übertragung stattfinden könnte. Beachten Sie, dass der Scheme of Arrangement nicht ohne den Verkauf von ELAS (und ELI) an die Reliance Life stattfinden kann.

Wenn die Reliance-Übertragung stattfindet, dann fallen die Rückversicherungsvereinbarung, die MSA und der Kapitalunterstützungsmechanismus weg. Es besteht die Absicht, neue Formen dieser Vereinbarungen mit der Reliance Life/LCCG zu schaffen, aber es gibt keine Garantie dafür und keine erwarteten, daraus resultierenden Vereinbarungen.

Der vollständige Bericht ist daher komplexer als andere ähnliche Berichte, da es einen zusätzlichen Grad an Unsicherheit über das Endziel gibt.

Ergebnisse

Finanzielle Auswirkungen

Ich habe Dokumente von ELAS über die Auswirkungen auf die Bilanz von ELAS und die erwartete Entwicklung von ELI geprüft.

ELI wird zu 100 % im Besitz von ELAS sein und in der Bilanz von ELAS konsolidiert. Insgesamt wird sich die Auswirkung auf das konsolidierte Unternehmen in einer Reduzierung der freien Vermögenswerte (oder „Eigenmittel“) durch die Ausgaben für die Durchführung der Übertragung, die Gründung von ELI und die Zahlung der erhöhten laufenden Ausgaben von ELI in der Zukunft äußern. Die Rückversicherungsvereinbarung und die MSA reduzieren die Kosten für die Verwaltung von ELI auf zusätzliche Geschäftsleitungs-, Buchhaltungs-, Compliance- und versicherungsmathematische Kosten. Die Verwaltung der Versicherungspolizen und ihrer Leistungen wird weiterhin von ELAS durchgeführt. Die Kosten für die Übertragung und die Einrichtung von ELI betragen 2,5 Mio. GBP und anschließend 0,4 Mio. GBP bis 0,5 Mio. GBP pro Jahr. Letztere Kosten werden in der Bilanz unmittelbar mit einer zusätzlichen Kostenrückstellung von 9 Mio. GBP (ca. 11 Mio. EUR) aktiviert. Beachten Sie, dass die Kosten auf alle zu übertragenden und verbleibenden Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung aufgeteilt werden, entsprechend dem Pooling-Konzept für Versicherungen mit Überschussbeteiligung und den Erklärungen von ELAS an die Versicherungsnehmer, in denen ELAS erläutert, wie solche Versicherungen betrieben werden.

Daher entsteht den Versicherungsnehmern ein Verlust von 11 bis 12 Mio. GBP durch die Übertragung. ELAS verfügt zum 31. Dezember 2017 über eine Bilanzsumme von 6.613 Mio. GBP und eine Gesamtsumme der versicherungstechnischen Rückstellungen von 5.850 Mio. GBP, so dass die Kosten nur einen geringen Teil des Gesamtvermögens ausmachen. Die Deckung der Solvabilitätskapitalanforderung vor und nach der geplanten Übertragung, vorausgesetzt, die Übertragung erfolgte am 31. Dezember 2017, beträgt weiterhin 167%.

ELI verfügt im Rahmen ihrer eigenen Risiko- und Solvabilitätsbewertung über zwei Fünfjahresprognosen, die der CBI auf Basis der Geschäftszahlen vom 31. Dezember 2016 zur Verfügung gestellt werden, um der Gründung des Unternehmens zuzustimmen. Die bestmögliche Prognose sieht einen Anstieg der Zahlungsfähigkeit. Ausgehend von dieser ersten Fünfjahresprognose ist eine ordnungsgemäße Abwicklung zu erwarten. Die Höhe der Vermögenswerte per 31. Dezember 2017 wird auf 85,5 Mio. GBP geschätzt, die versicherungstechnischen Rückstellungen auf 78,0 Mio. GBP, woraus sich Eigenmittel von 7,5 Mio. GBP mit einer Solvabilitätskapitalanforderung von 5,0 Mio. GBP ergeben. Die anfängliche Deckung der Solvabilitätskapitalanforderung von 150 % liegt geringfügig unter den 167 % für ELAS und ist meiner Meinung nach ausreichend, da sie weit über den regulatorischen Anforderungen liegt.

Durch die Übertragung der Versicherungsverträge wird es keine Entschädigungen durch das Financial Services Compensation Scheme („FSCS“, Entschädigungsplan für Finanzdienstleistungen) mehr geben, falls ein in Großbritannien ansässiges Versicherungsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Wie vorstehend dargelegt, bin ich der Meinung, dass ELI über ein ausreichendes Kapital verfügen wird und in der internen Risiko- und Solvabilitätsbewertung ein ausreichendes Maß an fortbestehender Solvabilität aufweist. Daher glaube ich, dass der Entschädigungsverlust durch die FSCS den Versicherungsnehmern keinen Verlust zufügen wird.

Durch den Kapitalunterstützungsmechanismus erhält ELI die Sicherheit, dass ELAS die Solvabilität von ELI bis zu einer Deckung von mindestens 120 % seiner Solvabilitätskapitalanforderung unterstützen wird, sofern die Unterstützung nicht zu Solvabilitätsproblemen seitens ELAS führen würde.

ELI schüttet nur dann Dividenden an ELAS aus, wenn ELI nach der Ausschüttung eine Deckung von 150 % erreicht.

Folglich sind die Auswirkungen der Übertragung aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten geringfügig negativ.

Da diese Kosten eine Voraussetzung für einen „harten Brexit“ sind, worauf ELAS keinen Einfluss hat, und die Kosten durch die drei von ELAS getroffenen Vereinbarungen auf ein Minimum reduziert wurden, glaube ich, dass dies keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer haben wird.

Auswirkungen auf den Leistungsumfang, einschließlich Bereiche, in denen die Sicherheit der Leistungen schwächer sein könnte

Für die ELAS-Versicherungsnehmer ergeben sich aus der Übertragung keine wesentlichen Auswirkungen, abgesehen von den geringen Auswirkungen der oben genannten zusätzlichen Kosten auf die Leistungserwartungen der Versicherungsnehmer und die Sicherheit dieser Leistungen.

Für fondsgebundene und nicht-überschussbeteiligte Versicherungsnehmer von ELI, sowie deutsche Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligungen nach deutschem Vorbild und Verpflichtungen durch garantierte Rentensätze, werden sich keine Auswirkungen ergeben. Durch den MSA und die Fortführung der Vermögensverwaltungsverträge wird sichergestellt, dass sich daran nichts ändern wird.

Ich habe auch die für ELI geltenden Governance-Regelungen geprüft und bin davon überzeugt, dass es bei ELI angemessene interne Kontrollen geben wird, um den Erwartungen der Versicherungsnehmer gerecht zu werden.

Die Versicherungsnehmer ohne Überschussbeteiligung von ELI (mit Ausnahme der Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung nach deutschem Vorbild) werden in einen zweckgebundenen Fonds eingebunden und nicht mehr von den Gewinnen (und Verlusten) aus den Überschussbeteiligungs- und fondsgebundenen Lebensversicherungen oder aus dem breiteren Fonds von ELAS profitieren. Mit der Rückversicherungsvereinbarung soll dieser potenzielle Verlust ausgeglichen werden, indem gewährleistet wird, dass alle Gewinne des gesamten ELAS-Fonds, einschließlich derjenigen, die aus dem Überschussbeteiligungs- und fondsgebundenen Geschäft von ELI hervorgegangen sind, an ELI zurückgeführt werden, so als wären sie weiterhin Bestandteil des Hauptfonds, und die Anlagerenditen, die ohne den Hauptfonds verfügbar wären, erhalten bleiben. Wie bereits erwähnt, dient der MSA dazu, sicherzustellen, dass dieser Service erhalten bleibt. Der Kapitalunterstützungsmechanismus wurde eingeführt, um eine zusätzliche Kapitalsicherheit für ELI zu gewährleisten.

Unter der Annahme, dass die drei Vereinbarungen getroffen wurden, ergeben sich daher keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die zu übertragenden Versicherungspolice. Im nächsten

Abschnitt werden diese Vereinbarungen erläutert und ausgeführt, welche Folgen ihre Aufhebung nach sich ziehen kann.

Wenn der Scheme of Arrangement umgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass die Policen mit Überschussbeteiligung von ELI (mit Ausnahme der Policen mit Überschussbeteiligung nach deutschem Vorbild) eine Erhöhung ihrer Vermögensanteile aufweisen werden, damit alle Vermögenswerte mit Überschussbeteiligung von ELI auf die gleiche Weise ausgeschüttet werden, wie es der Scheme of Arrangement für die Ausschüttung der Vermögenswerte mit Überschussbeteiligung von ELAS vorsieht. Bei den Vermögensanteilen handelt es sich um eine Berechnung des Anteils des Fonds, der zu jeder Versicherungspolice gehört, wobei die Prämien abzüglich Kosten und Kosten für den Versicherungsschutz bei der tatsächlichen Anlagerendite akkumuliert werden. Sie werden häufig in Gesellschaften mit Überschussbeteiligung verwendet, um einen Anhaltspunkt für die Fairness einer Ausschüttung zu geben. Der Anstieg entspricht der Basiserhöhung im Rahmen des Scheme of Arrangement und wird voraussichtlich im Bereich von 60 % oder 70 % liegen (auf 160 % oder 170 % der bisherigen Vermögensanteile). Die Policen leisten dabei entweder den erhöhten Vermögensanteil oder den garantierten Wert, je nachdem welcher höher ist. Die Garantien einschließlich der garantierten Mindestleistungen verbleiben auf dem bisherigen Wert. Diese Garantien werden nach der Erhöhung gegenüber dem Vermögensanteil an Wert verlieren, und es ist davon auszugehen, dass die einzigen Versicherungspolicen, die in der Regel noch von den Garantien profitieren werden, diejenigen mit der garantierten Anlagerendite von 3,5 % sein werden. Der Wert der Garantien (einschließlich der garantierten Mindestleistungen) wird bei ELI voraussichtlich auf 0,5 Mio. GBP sinken. Gegenwärtig besteht keine Garantie dafür, dass die Erhöhung der Vermögensanteile im Rahmen des Scheme of Arrangement erfolgen wird. Jedoch wird die beabsichtigte Umsetzung der Erhöhung durch die dem Gericht im Zusammenhang mit dem Scheme of Arrangement vorgelegten Zeugenaussagen abgedeckt werden, sodass es unwahrscheinlich ist, dass die Erhöhungen nicht durchgeführt werden, wenn der Scheme of Arrangement in Kraft tritt.

Die irischen Policen mit Überschussbeteiligung werden jedoch nicht automatisch in fondsgebundene Policen umgewandelt, wie es im Rahmen des Scheme of Arrangement der Fall gewesen wäre. Sie werden als Policen mit Überschussbeteiligung weitergeführt und können auf Wunsch eventuell in fondsgebundene Policen mit ihren erhöhten Vermögensanteilen übergehen (einige Policen können nicht umgestellt werden). Deutsche Policen können derzeit nicht umgestellt werden, da ein solcher Wechsel in Deutschland zu einer steuerlichen Belastung für die Versicherungsnehmer führen würde, und das wird auch so bleiben. Bei ELAS-Policen wird eine weitere Erhöhung über das für ELI vorgeschlagene Niveau hinaus vorgenommen, um die Garantien automatisch zu entfernen. Eine weitere Erhöhung der betroffenen zu übertragenden Policen mit Überschussbeteiligung wäre in Höhe von 3,9 % ihres Vermögensanteils erfolgt. Zurzeit wird jedoch empfohlen, diese weitere Erhöhung bei den ELI-Policen nicht vorzunehmen.

Die Erhöhung der Leistungen für die betroffenen irischen Versicherungsnehmer mit Überschussbeteiligung wird daher für ELI geringer ausfallen, als wenn sie bei ELAS geblieben wären. Allerdings werden sie ihre Garantien behalten, und meiner Meinung nach wird der Verlust an Leistungen im Vergleich zu der starken Erhöhung gering sein und nur eine Teilgruppe von Versicherungsnehmern betreffen, bei der die Garantie einen materiellen Vorteil aufweist. Ich schlage vor, dass dies vom ELI-Vorstand überprüft wird, wenn dieser faire Werte für den Wechsel von Versicherungsnehmern von Policen mit Überschussbeteiligung zu fondsgebundenen Policen für die betroffenen Policen berücksichtigt. ELAS sieht derzeit keine solche Erhöhung vor.

Die Vereinbarungen: aktueller Stand und die Auswirkungen einer Aufhebung

Die Rückversicherungsvereinbarung, der Kapitalunterstützungsmechanismus und die MSA sind drei Vereinbarungen, die zusammen gewährleisten, dass es zu keinen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Übertragung kommt und dass ELAS aufgrund der Übertragung keine Verringerung des eigenen Umfangs erfährt (eine geringfügige Auswirkung könnte andernfalls möglich sein, da die Kosten auf eine geringere Anzahl von Policen verteilt werden).

Diese Vereinbarungen wurden alle vom ELAS Executive Committee geprüft und genehmigt. Außerdem wurden sie für die Einreichung an das Gericht von einem Unterausschuss des Vorstands in seiner Sitzung am 20. November 2018 geprüft und genehmigt und die endgültigen Fassungen werden voraussichtlich vom ELAS-Vorstand im Februar geprüft und genehmigt.

Obwohl sich diese Vereinbarungen im Laufe der Zeit ändern könnten, erwarte ich dies im Normalfall nicht. Allerdings dürfte die Reliance-Übertragung dazu führen, dass die Vereinbarungen entfallen. Obwohl der MSA zu Reliance Life wechseln würde, würde die Reliance-Übertragung es Reliance Life ermöglichen, mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Rückversicherungsvereinbarung und der Kapitalunterstützungsmechanismus werden nur dann automatisch übertragen, wenn dies explizit Bestandteil des Programms für die Reliance-Übertragung ist. Beachten Sie, dass neue, ähnliche Vereinbarungen mit der Reliance Life/LCCG zu erwarten, aber nicht gewährleistet sind.

Wenn der MSA aufgehoben und nicht durch eine ähnliche Vereinbarung mit der LCCG ersetzt wird, muss ELI ein Verwaltungssystem und zusätzliches Personal bereitstellen. Meiner Einschätzung nach sind diese Maßnahmen möglich und würden nicht dazu führen, dass ELI insolvent wird, obwohl dies zusätzliche Kosten und Zeitaufwand für das leitende Management mit sich bringen würde. Meiner Erfahrung nach ist es durchaus möglich, einen Versicherer mit Überschussbeteiligung von ELI-Größe mit unabhängigen Ressourcen zu betreiben, indem Bereiche wie Investmentmanagement, Internes Audit, Aktuariat, IT-Support und Compliance-Support ausgelagert werden, wenn der Umfang nicht mit internen Kapazitäten abgedeckt werden kann. ELI könnte auch mit ELAS/Reliance über die Freigabe von Kopien des Verwaltungssystems verhandeln, obwohl ein Ersatzsystem normalerweise für ca. 1 Mio. GBP (meiner Erfahrung nach) angeschafft und in Betrieb genommen werden kann. Der Wegfall des MSA würde daher wahrscheinlich mindestens zu zusätzlichen Kosten für die Aufstellung neuer Vereinbarungen führen, aber ich nehme nicht an, dass diese von wesentlicher Bedeutung wären, und der Austausch der Geschäftsführungsvereinbarung könnte zu Einsparungen führen, wenn ELI anderweitig niedrigere Kosten aushandeln könnte.

Bei Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden die Vermögenswerte in Höhe der rückgedeckten Verbindlichkeiten auf ELI übertragen. Aus diesem Grund gibt es keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit von ELI, abgesehen von einer möglichen Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung vom Kontrahentenrisiko (zu ELAS) zum Marktrisiko (für die Vermögenswerte). Da es sich bei den beabsichtigten Vermögenswerten um Staatsanleihen handelt, ist das Marktrisiko minimal. Es besteht ein potenzieller Verlust in der fehlenden Aufteilung der im übrigen ELAS-Portfolio erzielten Gewinne einschließlich des Eigentums an den Teilen mit Überschussbeteiligung und den fondsgebundenen Teilen von ELI, aber dies wäre ohnehin der Fall gewesen, wenn der Scheme of Arrangement stattgefunden hätte, aber die Übertragung nicht. Die Erhöhung des Vermögensanteils wird den Wert des Non-Profit- und fondsgebundenen Geschäfts auf das Vermögen der ELAS widerspiegeln. Es ist daher nicht zu erwarten, dass dies zu einer Verringerung der erwarteten Leistungen für die Versicherungsnehmer führt.

Wenn der Kapitalunterstützungsmechanismus aufgehoben wird und kein geeigneter Mechanismus an seine Stelle tritt, wird es zu einem kleinen, nicht nennenswerten Verlust an Sicherheit für die Versicherungsnehmer von ELI kommen. ELI wird jedoch stattdessen durch die konzernweite Kapitalunterstützungspolitik der LCCG abgedeckt, die nach meinem Verständnis eine Solvabilitätsabdeckung von 135 % bis 150 % für alle ihre Versicherungsgesellschaften vorsieht. Ich bin der Meinung, dass die Solvabilitätsabdeckung ausreichend ist.

Auch wenn die Aufhebung dieser Vereinbarungen geringfügige nachteilige Auswirkungen auf die zu übertragenden Policen haben könnte, so ist meines Erachtens insgesamt keine Änderung meiner Schlussfolgerung zu erwarten, wenn alle drei Vereinbarungen aufgehoben werden.

Schlussfolgerungen

Meine Schlussfolgerung ist, dass es für alle überschussbeteiligten Versicherungsnehmer kleinere Verluste im Hinblick auf ihre Leistungserwartungen und Sicherheit durch die Umsetzung des Scheme of Arrangement geben wird. Die Auswirkungen eines „harten Brexits“ oder eines Rückzugs aus der EU, der es den britischen Versicherern nicht ermöglicht, weiterhin in der EU ansässige Unternehmen zu betreuen und zu verwalten, sind für diese Versicherungsnehmer jedoch weitaus größer, da sie aufgrund der Tatsache, dass ELAS nicht in der Lage ist, ihre Verträge zu erfüllen, möglicherweise all ihre Leistungen verlieren könnten.

Insgesamt glaube ich nicht, dass ein Versicherungsnehmer durch den Plan wesentlich beeinträchtigt wird.